



*Handwritten signature*

BÜRGERMEISTER  
(Ansetzung) 2. Bürgermeister

**BEARBEITUNGSVERMERK:**

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM  
JANUAR 1984 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER.

PASSAU, DEN 13.02.1984

SATZUNGSBESCHLUSS: 07.06.1984

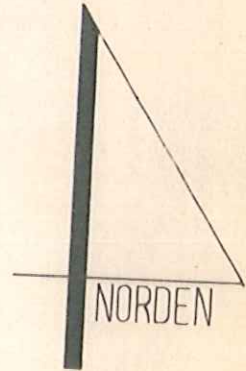
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU P A S S A U

# BEBAUUNGSPLAN ERW. HAAG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

## M 1 : 1 0 0 0

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH VON : PISLING  
ÖSTLICH VOM : BEST BEBAUUNGSPLAN HAAG  
SÜDLICH DER : KR PA 40  
WESTLICH VON : WINDPASSING



PLAN:

### ENDAUSFERTIGUNG

### B 01 88 84

BESTANDSAUFNAHME		
PLANAUSARBEITUNG	FEB 84 / KR	
GEÄNDERT	JULI 84 / KR	
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
PLANAUSANG PASSAU, DEN		

ARCHITEKTENBÜRO  
ARCHITEKT ABK - JNG.  
JOSEF VOGGENREITER  
MARIAHILFBERG 8  
83290 PASSAU  
TELEFON 0851/33434  
85 553

VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN  
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN  
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN  
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN  
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTEN

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2,9,10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12,14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 13.2.84 MIT BEGRÜNDUNG, HAT VOM 12.3.1984 BIS 14.4.84 IM Palais Haizenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Ausblatt AM 7.3.84 BEKANTT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 7.6.1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 26.7.1984

STADT HAUZENBERG



Groschwin  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM 12.09.84 NR. 5.0.15.575 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 12.9.84

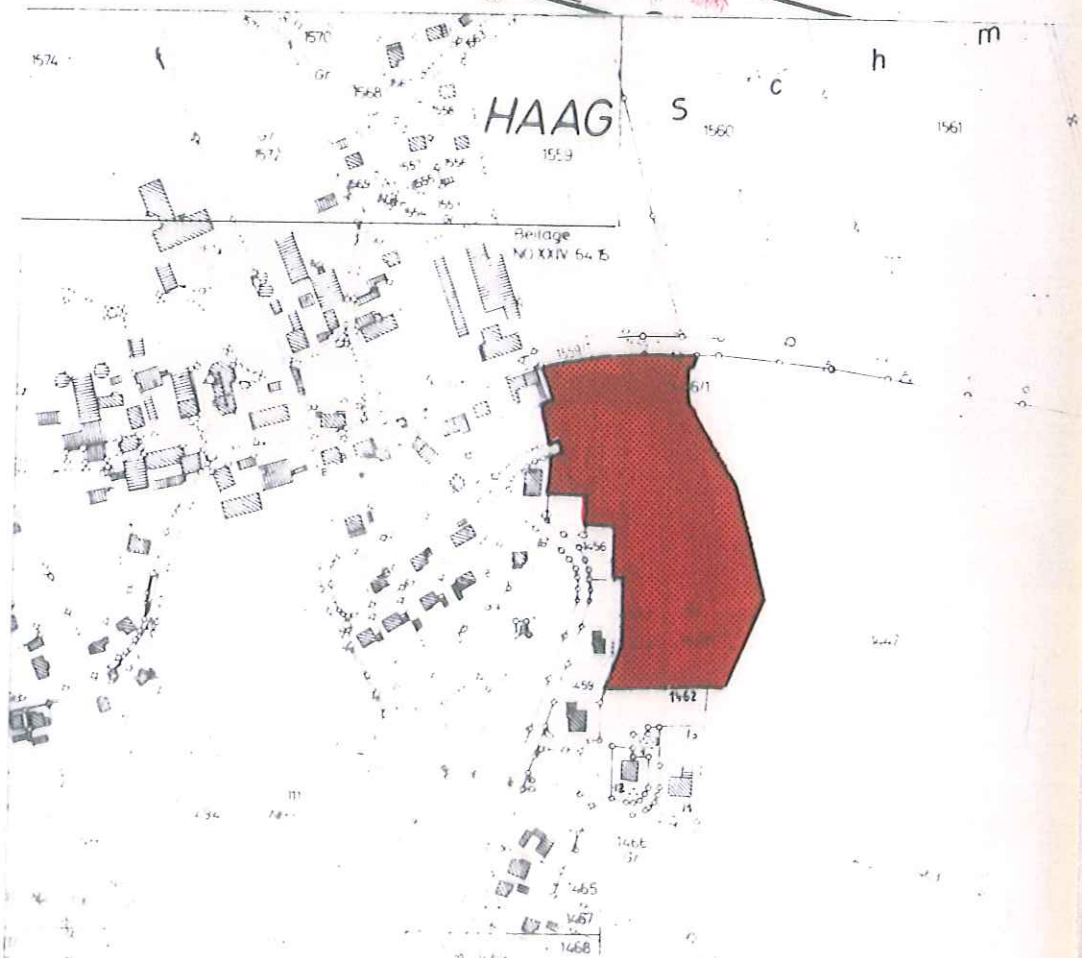


Wallerberg  
DAS LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 7.10.84 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... BIS ..... IM Palais Haizenberg AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS 1, SÄTZE 1 UND 2, SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST. (§ 155 A BBAUG)

1463



VERKOPPELINGS-PLAAT. 1:15,000

1. AAN DEEL I

1:15,000

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). (DIE NUMMERIERUNG ERFOLGTT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG).

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2 **WA**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 08

GESCHOSSFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG

2.5 04

GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG

2.7 II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

## 3. BAUWEISE

3.1 ○

OFFENE BAUWEISE

3.4



BAUGRENZE

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1



GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

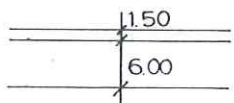
6.2



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN.

BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.7



MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

## 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1



FERNWASSERLEITUNG

## 15. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

15.3



FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN  
STELLPLÄTZE

15.3.1 St



GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

15.3.6



BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN

15.8



ANBAUFREIE ZONE MIT ABSTANDSANGABE

15.12



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS IM BEBAUUNGSPLAN

15.14 M

MÜLLTONNENSTELLPLATZ

15.5



MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

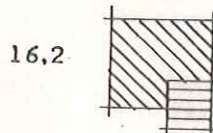
ZU 8.1 DIE FERNWASSERLEITUNG IST DURCH EINE BESCHRÄNKTE, PERSÖNLICHE DIENSTBARKEIT (§ 1090 BGB), WELCHE ZU GUNSTEN DES VERBANDES IM GRUNDBUCH EINGETRAGEN IST, DINGLICH GESICHERT. NACH DEM INHALT DER DIENSTBARKEIT SIND ALLE MASSNAHMEN ZU UNTERLASSEN; DIE DEN BESTAND ODER BETRIEB DER ANLAGE DES ZWECKVERBANDES GEFÄHRDEN KÖNNEN UND ES IST DAFÜR ZU SORGEN, DASS BAUWERKE UND BÄUME AUF DER ROHRLEITUNG NICHT UND BEIDERSEITS NUR MIT 3 M ABSTAND VON DER ROHRGRABENMITTE ERRICHTET BZW. ANGEPLANTZT WERDEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

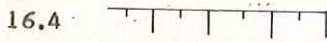
## 16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN



BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN



BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)



BÖSCHUNGEN



HÖHENLINIEN

16.6 1465

FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

## 17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN



TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

17.2 PLANSTRASSE

STRASSENBEZEICHNUNG

17.5 (11)

GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG

DIE AUFGEFÜHRTE LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTL. ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

### 01. ALLGEMEINE GESTALTUNG

DIE BAULICHEN ANLAGEN UND DIE SONSTIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE SOLLEN EIN ORTSBILD NIEDERBAYERISCHER PRÄGUNG ERGEBEN UND SICH DEM VORHANDENEN ORTSCHARAKTER UND DEM LANSCHAFTSBILD ANPASSEN. IM RAHMEN DIESER ANPASSUNG SOLLEN DIE GEBÄUDE UNTERSCHIEDLICH AUSSEHEN. AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN IST ES NICHT ZULÄSSIG, DASS IM FALLE VON TYPENHAUSPLANUNGEN MEHR ALS DREI NEBENEINANDERSTEHENDE GEBÄUDE GLEICH GEPLANT WERDEN.

### 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 500 M<sup>2</sup>

### 0.3 GESTALTUNG DES GELÄNDES

DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF AUCH DURCH DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN, DAMIT EIN HARMONISCHES LANDSCHAFTSBILD ERHALTEN BLEIBT.

- AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND DER OBERKANTE STRASSE DARZUSTELLEN. UND BEDÜRFTEN DER GENEHMIGUNG.

## 0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

### 0.4.1 HAUSTYPEN

HAUSTYPEN JE NACH GELÄNDENEIGUNG:

TYP A HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
IST BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1,50 M AUF GEBÄUDETIEFE  
ANZUWENDEN:

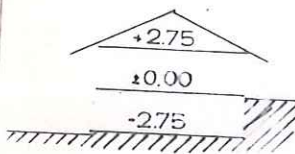
BEI SCHWÄCHER GENEIEM ODER EBENEM GELÄNDE IST ZULÄSSIG:

TYP B ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER

TYP C ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS BZW. NUR  
ERDGESCHOSS

### 0.4.2 UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN JE NACH HAUSTYP

#### TYP A: ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG



KNIESTOCK: UNZULÄSSIG, NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS  
BIS MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE

DACHGAUPEN: NUR HANGSEITIG ZULÄSSIG

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER  
GELÄNDEOBERFLÄCHE  
BERGSEITS MAX. 3,50 M  
TALSEITS MAX. 6,00 M

-ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOS-  
SIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERG-  
SEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.



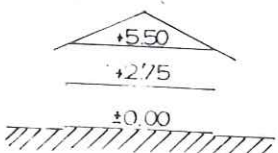
KNIESTOCK: ZULÄSSIG 0,80 M BIS OK PFETTE, BIS 1,20 M BEI  
LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDE-  
TEN DACHGESCHOSSEN SIND AUCH HÖHERE  
KNIESTÜCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH  
ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITL. AUS-  
BAUTEN WIE GARAGEN ECT. ERGEBEN.  
DIE DACHKONSTRUKTION, MUSS SICHTBAR  
BLEIBEN.

DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 28° UND STEILER  
ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FENSTER-  
FLÄCHE MAX. 1,00 M<sup>2</sup>, ENTFERNUNG VON DEN  
GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGE-  
ZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBER-  
FLÄCHE MAX. 3,50M  
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBER-  
FLÄCHE MAX. 6,00 M.

#### TYP B: ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

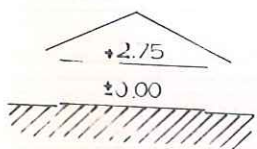


KNIESTOCK: UNZULÄSSIG, NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS  
BIS MAX. 0,40 M BIS OK PFETTE

DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GE-  
LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M

#### TYP C: ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ODER NUR ERDGESCHOSS



KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00M BIS OK PFETTE.  
BEI AUSSEN MIT HOLZSCHALUNG VERKLEIDE-  
TEN DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE  
KNIESTÜCKE ZULÄSSIG, Z. B. WENN SICH DIESE  
DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER  
SEITL. ANBAUTEN ERGEBEN.

TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER FESTGESETZTER GE-  
LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 M

#### 0.4.4 SOCKEL ALLGEMEIN

SOCKEL ZULÄSSIG, SICHTBAR 0,50 M HÖHE ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
BEI HANGLAGE WAAGRECHTER UMLAUFENDER SOCKEL (SOCKEL DARF  
NICHT SCHRÄG MIT DEM GELÄNDE AUSGEBILDET WERDEN)

#### 0.4.5 FIRSTRICHTUNG (GEBÄUDESTELLUNG)

DER FIRST IST SENKRECHT ODER PARALLEL ZUR STRASSESEITIGEN BAU-  
GRENZE ODER BAULINIE ANZUORDNEN:

#### 0.4.6 DACHFORM

SATTELDACH UND SCHOPFWALMDACH (ERST AB 32° DACHNEIGUNG)  
DER SCHOPFWALM IST AUF CA: 1/3 DER GIEBELHÖHE ABZUSCHLEPPEN.

#### 0.4.7 DACHGAUPEN

SIND ALS STEHENDE GIEBELGAUPEN ODER ABGESCHLEPPTE GAUPEN BEI  
HAUSTYP A UND C ZUGELASSEN, WENN DIE DACHNEIGUNG MIND. 28° BE-  
TRÄGT.

DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF 1,5 M<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.  
DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50M BETRAGEN.

ANEINANDERGEHEBTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE  
DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUS-  
SCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPEN  
MUSS MIND. 2 M BETRAGEN.

#### 0.4.8 DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN

DACHZIEGEL, BETONDACHPFANNE  
(FARBE ZIEGELROT, DUNKELBRAUN)

#### 0.4.9 FASSADEN

FASSADEN BZW. FASSADENVERKLEIDUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH AUS-  
ZUFÜHREN IN VERPUTZTEM MAUERWERK, WEISS ODER PASTELLFARBEN  
BRUCHSTEIN ODER HOLZ. GROSSFLÄCHIGE BAUTEILE ODER VERKLEIDUN-  
GEN AUS PLASTIK, METALL ODER BETON SIND UNZULÄSSIG.

WAAGRECHTE FENSTERFORMATE SIND NUR BEI STARKEN, SENKRECHTEN  
FENSTEREINTEILUNGEN ZULÄSSIG.

BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U.A.) SIND  
MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN; BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUK-  
TION AUSZUFÜHREN.

#### 0.5.0 SCHALLSCHUTZ

BEI NACH DEN LÄRMSEITIG GERICHTETEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN  
MÜSSEN DIE FENSTER DEM SCHALLDÄMM - MASS ENTSPRECHEN.

#### 0.5 GESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH

DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN  
MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM  
ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN. (OHNE TERRASSE)  
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT  
WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM  
BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN  
ZUGELASSEN, WENN KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDE-  
LICH SIND.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.  
 WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).  
 DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.  
 TRAUFHÖHE "IM MITTEL 2,75M" AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

## 0.6. AUSSENANLAGEN

(ZÄUNE, TORE, PFEILER, MAUERN, STÜTZMAUERN)

0.6.1 ALLE EINFRIEDUNGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE UND DEM STRASSEN BILD HARMONISCH ANZUPASSEN. ZIFFER 0.4.9 GILT ENTSPRECHEND.

0.6.2 HÖHE DER EINFRIEDUNGEN

STRASSESEITIG BIS AUF DIE LINIE DER VORDERSEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX. 1M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBERKANTE, IM ÜBRIGEN GEMÄSS BAYBO BIS 1,50 M,

INNERHALB ZEICHNERISCH FESTGELEGTET SICHTDREIECKE AN STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS SIND KEINE EINFRIEDUNGEN ODER SONSTIGEN ANLAGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.

(SICHTDREIECKE KÖNNEN DURCH STOPPSTELLEN ODER ÄHNLICHES Z.T. VERKLEINERT WERDEN.)

### 0.6.3 ZAUNART

AN DER STRASSESEITE HOLZLATTENZAUN, JÄGERZAUN, MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG ODER VERPUTZTES MAUERWERK MIT ZIEGEL ODER NATURSTEINABDECKUNG. DIE TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

### 0.6.4 STÜTZMAUERN

SOWEIT NICHT IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN SIND STÜTZMAUERN GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG; WERDEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN, SO SIND IN DER REGEL DIE ABSTANDSFLÄCHEN-VORSCHRIFTEN DER BAYER. BAUORDNUNG ZU BEACHTEN (ART. 6 ABS. 10 BAYBO)

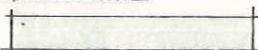
## 0.7 BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER

SIND VERDECKT HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN

# GRÜNORDNUNG

## 0.8 GRÜNORDNUNG

0.8.1



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET

0.8.2



ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN - STRASSENBEGLEITGRÜN

0.8.3



ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER.

0.8.4



ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHE

ZU 0.8.1 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (EINGEFRIEDET)

AMELANCHIER CANADENSIS	FELSENBIRKE
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS ALBA SIBIRICA	HARTRIEGEL
DEUTZIA CALMIFLORA	DEUTZIE
CORYLLUS AVELLANA	HASEL
MALUS IN ARTEN	ZIERAPFEL
SPIREA VANHOUTTEI	SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE	EDELFLIEDER
VIBURNUM LATANA	WOLLIGER SCHNEEBALL



ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG FERTIGGESTELLT WIRD.

ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT WERDEN

### ZU 0.8.2 STRASSENBEGLEITGRÜN

#### STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG

BÄUME:	ACER PSEUDOPLATANUS TILIA EUCHLORA	BERGAHORN KRIMLINDE
PFLANZABSTAND:		10 M
PFLANZQUALIFIKATION:		HOCHSTÄMME 3 X STU 20 - 25 CM

#### UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
SALIX AURIA	OHRWEIHE
PFLANZDICHTE:	PRO M <sup>2</sup> 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION:	BÜSCHE 2 X V., 100 - 150 CM

LIGUSTRUM VULGARE LODENSE	LIGUSTER
SYMPHORICARPOS CHENAULTII "MAGIG BERRY"	SCHNEEBEERE
SYMPHORICARPOS CHENAULTII "HANNOCK"	SCHNEEBEERE
PFLANZDICHTE:	PRO M <sup>2</sup> 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION:	BÜSCHE 2 X V., 60 - 80 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÜSCHE (CORNUS ALBA ::) SIND IN DER MITTE DER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN, DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM VULGARE "LODENSE" U. F.) AN DEN RAND.

+	BEISPIEL:	+ GROSSE STRÄUCHER
o o		
o +		
o +		o KLEINE STRÄUCHER
o o		

DIE ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND MIT DEN VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

### ZU 0.8.4 ABSCHIRMENDE GRÜNFLÄCHE

DIE FLÄCHEN UNTER ZIFFER 0.8.4 (GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE ODER SCHUTZPFLANZUNG, INTENSIVE DURCHGRÜNUNG USW.) SIND MIT BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DICHT ABZUPFLANZEN. JE 100 MIND. 1 BODENSTÄNDIGER GROSSBAUM, JE 1 M<sup>2</sup> 1 BODENSTÄNDIGER STRAUCH.

BODENSTÄNDIGE GEHÖLZE: PFLANZVORSCHLÄGE SIEHE ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN

ZU 0.5.0 SCHALLSCHUTZ ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM SIND IN DIE WOHN- UND SCHLAFRÄUME AN DEN WESTL. NÖRDL. UND ÖSTL. GEBÄUDESEITEN DER WOHN- UND GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DEN NUMMERN 1, 2 UND 3 FENSTER MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE II (30 - 34 dB(A)) EINZUBAUEN (VGL. DAU DIE VDI - RICHTLINIE 2712 - SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN -). DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT WIRD EMPFOHLEN.